

SATZUNG DES HEIMATVEREINS WEIDENHAUSEN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist „Heimatverein Weidenhausen e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen unter der Registernummer VR 2622
2. Der Sitz des Vereins ist Gladenbach-Weidenhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Heimatverein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatbewusstseins der Weidenhäuser Bürger, insbesondere
 - 1.1. der Zusammenschluss und die Unterstützung aller in der Heimatforschung tätigen Kräfte
 - 1.2. die Erforschung der Weidenhäuser Heimatgeschichte
 - 1.3. die Erforschung der Heimat- und Volkskunde
 - 1.4. die Pflege der Geschichts- und Naturdenkmäler Weidenhausens
 - 1.5. die Pflege der Weidenhäuser Mundart und des Liedgutes
 - 1.6. die Förderung von Kunst und Kultur in Weidenhausen
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen. Mitglied kann jeder Bürger werden.
Auch Jugendlichen ab 14 Jahren steht der Beitritt offen.
 - b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
3. Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c) durch Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand bis Ende September schriftlich mitzuteilen.

5. Ehrenmitglieder:
Personen, die den Verein besonders gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Heimatvereins ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder im Rahmen der in § 2 festgelegten Aufgaben.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Heimatverein in seinen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Er ist im Bankabbuchungsverfahren oder bar auf das Konto des Heimatvereins bei der:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf auf das Konto: 17900812 BLZ: 5335 0000 oder
Volksbank Biedenkopf-Gladenbach auf das Konto: 80446802 BLZ: 517 624 34
bis Ende Mai des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, jedoch kann die Anzahl der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
- b) Führung der Vereinskasse
- c) Schriftführung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Museumsverwaltung

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand sowie bis zu zehn stimmberechtigte Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2** Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Wiederwahl und Ergänzungswahl sind zulässig.
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung,
- c) Aufnahme von Mitgliedern,
- d) und die Koordinierung der Ausschussarbeiten.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in turnusmäßigen (1 x im Monat), oder in einer von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufenen Vorstandssitzung.

Der erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, anwesend sind.

Die Sitzung wird von dem Mitglied geleitet, welches zur Sitzung eingeladen hat.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gladenbach, bei auswärts Wohnenden durch einfachen Brief oder, falls möglich, in Textform per E-Mail Email oder Fax einzuberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
Der Brief mit dem Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassenverwalters und den Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie entscheidet über Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands, und wählt die Kassenprüfer.
Sie ist zuständig für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung, sowie für Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünfteln erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle über die Beschlüsse sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
Erfolgt kein Widerspruch, so gelten die Beschlüsse in der Fassung der Niederschrift als genehmigt.

§ 9 Ausschüsse

Der Verein oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung erfüllen. Den Ausschüssen können interessierte und sachkundige Nichtmitglieder angehören. Diese Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand oder Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich zu diesem Zwecke sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen ist. Sie kann mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gladenbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Weidenhausen zu verwenden hat, im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 26. April 2025 vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Sie tritt mit dem heutigen Tage im Kraft.

Gladenbach-Weidenhausen, den 29.04.2025

Gez. Unterschriften
Vorsitzende

Protokollführer

Anneliese Müller-Ehrlich

Rainer Bastian